



Internationale Gesellschaft für
autonome Funktionsdiagnostik
und Regulationsmedizin

SATZUNG

**Gemeinsam Gesundheit
fördern.**

www.igafev.com

Präambel zur Satzung der IGAF

Stressinduzierte-, kardiovaskuläre- und metabolische Erkrankungen sind trotz intensiver Bemühungen zu einem globalen Problem in allen industrialisierten Gesellschaften geworden. Insbesondere beruflicher Stress hat sich zu einem wesentlichen gesellschaftlichen Gesundheitsrisiko entwickelt und die Inzidenz, vor allem von Herz-Kreislaufkrankungen, weiter steigen lassen. Das gegenwärtige Risikofaktorenmodell berücksichtigt nicht die Komplexität hochentwickelter biologischer Systeme, so dass auch die Therapie nicht die zugrunde liegenden physiologischen Regulationsmechanismen im Blick hat, mit der Konsequenz, dass die Vorhersagbarkeit unerwünschter Ereignisse begrenzt bleibt.

Dysbalancen des autonomen (vegetativen) Nervensystems, typischerweise gekennzeichnet durch ein hyperaktives, energieverbrauchendes sympathisches System und ein hypoaktives parasympathisches System sind die Ursache für eine Vielzahl pathologischer Zustände.

Im Laufe der Zeit führt dieser exzessive Energieverbrauch zu vorzeitiger Alterung und Krankheit. Auch funktioneller Verlust und Gebrechlichkeit sind Ausdruck irreversibler Veränderungen dieses dynamischen, hochkomplexen Systems.

Zahlreiche klinische Studien der vergangenen Jahrzehnte konnten eindrucksvoll die inverse Beziehung zwischen autonomer Dysbalance und allen bekannten Risikofaktoren wie Cholesterin, Rauchen, Übergewicht, familiärer Disposition und Stress belegen.

Das autonome bzw. das vegetative Nervensystem kontrolliert alle lebenswichtigen Funktionen.

Es ist die oberste Steuer – und Regulationszentrale im menschlichen Körper für alle nicht willentlich beeinflussbaren Organe- und Organsysteme wie das Herz-Kreislaufsystem, die Atmung, die Verdauung, das Urogenitalsystem und der Stoffwechsel.

In der wissenschaftlichen und praktischen Medizin findet diese essentielle Bedeutung immer noch zu wenig Beachtung.

Viele Wissenschaftler sprechen davon, dass ein Paradigmenwechsel in der Medizin dringend erforderlich ist.

Die Zahl chronischer Erkrankungen, Allergien, Autoimmunkrankheiten, Infertilität, usw. steigt seit Jahrzehnten dramatisch an. Die motorischen Fähigkeiten der Kinder, wie auch ihr vegetatives Nervensystem, verschlechtern sich seit Jahrzehnten. Die Entstehung chronischer Erkrankungen ist eng verknüpft mit einer Dysbalance des vegetativen Nervensystems.

Es gibt außer der autonomen Funktionsdiagnostik kein analytisches Verfahren, das so frühzeitig auf beginnende Erkrankungen hinweist. Somit ist die autonome Funktionsdiagnostik bestens geeignet in der Präventologie.

Daneben ist die autonome Funktionsdiagnostik auch ein Verfahren um Erfolge oder Misserfolge jeglicher Therapien sichtbar zu machen (Therapieerfolgskontrolle). Speziell in der Stressmedizin zeigt die autonome Funktionsdiagnostik die Auswirkungen von Stressfaktoren auf Organe- und Organsysteme und ermöglicht Prognosen für die Risikostratifizierung.

Organischen Funktionsstörungen geht meistens eine Dysbalance des autonomen Nervensystems voraus. Wird die Dysbalance mittels der autonomen Funktionsdiagnostik frühzeitig erkannt, können sehr viele sich anbahnende Erkrankungen im Keim erstickt und die Chronifizierung verhindert werden.

Immer mehr Universitäten und Hochschulen beschäftigen sich mit der autonomen Funktionsdiagnostik (z.B. Arbeitsgemeinschaft Autonomes Nervensystem e.V. der Medizinischen Hochschule Hannover) und immer mehr Studien aus sämtlichen medizinischen Fachgebieten zeigen, welche Bedeutung der Regulationszustand des vegetativen/autonomen Nervensystems für stressbedingte Erkrankungen und für die Entstehung chronischer Erkrankungen hat.

Die IGAF (internationale Gesellschaft für autonome Funktionsdiagnostik und Regulationsmedizin) hat sich zum Ziel gesetzt, die Analyse des autonomen/vegetativen Nervensystems und die dazugehörigen Therapiemöglichkeiten in allen medizinischen Bereichen in denen das autonome/vegetative Nervensystem eine Rolle spielt bekannt zu machen.

Führende Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sollen für Studien sowie für Vorträge gewonnen werden, in denen die autonome Funktionsdiagnostik einem breiten Kreis von Ärzten und Therapeuten vorgestellt wird.

Die IGAF schafft eine Plattform für den Informationsaustausch und die Weiterbildung für alle an der Regulationsmedizin interessierten Ärzte und Therapeuten. Daneben sollen auch Patienten informiert werden über die Möglichkeiten, die sich mit der autonomen Funktionsdiagnostik bieten.

Alternativen zu schulmedizinischen Therapien sollen publik gemacht werden um die therapeutischen Erfolge bei einer autonomen Dysbalance zu verdeutlichen.

Satzung der IGAF

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen "IGAF Internationale Gesellschaft für autonome Funktionsdiagnostik und Regulationsmedizin". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

§ 1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Liebenburg. Der Verein wurde am 24.8.2015 in der Gründungsversammlung errichtet.

§ 1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1

1. Zweck des Vereins

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Bekanntmachung der autonomen Funktionsdiagnostik und den daraus resultierenden Therapiemöglichkeiten für die Regulationsmedizin
- Bekanntmachen der autonomen Funktionsdiagnostik soll in allen medizinischen Fachbereichen und therapeutischen Einrichtungen forciert und kontinuierlich erhöht werden.
- den Erfahrungsaustausch aller an der Regulationsmedizin interessierten Therapeuten und Wissenschaftler
- Fort- und Weiterbildung bei nationalen und internationalen Kongressen
- Fortbildungsveranstaltungen in therapeutischen Einrichtungen
- Fortbildung durch Internetseminare
- Schaffung einer Plattform mit einem Therapeutenregister soll dem interessierten Therapeuten und Patienten den Weg zur Regulationsmedizin erleichtern.
- Die Informationsbeschaffung und Informationsweitergabe sowie die Patienten- und Laienaufklärung sollen für die Regulationsmedizin erleichtert werden.
- Schaffung und Veröffentlichung neuer Blickwinkel, Sichtweisen und Therapieansätze
- Durchführung von Vorträgen, Tagungen, Seminaren, Kursen und Aussprachen in Form von Arbeitskreisen
- Persönliche Begegnungen zur Verwirklichung der Satzungsaufgaben unter freien Naturwissenschaftlern, Wissenschaftlern, Medizinern und anderen fachspezifisch ausgebildeten und interessierten Menschen
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen sowie staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen, welche gleichen oder ähnlichen Zielen dienen
- umfassende Öffentlichkeitsarbeit und die Vermittlung von Informationen, z.B. durch Beiträge in den Medien
- Erarbeitung von Richtlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Wissenschaftliche Beirat

§ 7 Der Vorstand

§ 7 Nr. 1:

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Koordinator Wissenschaftlicher Beirat

§ 7 Nr. 2:

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Nr. 3:

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, gibt es eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen, und zwar längstens für seine laufende Amtszeit. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Beirat und seine Mitglieder beraten den Vorstand in seinen Anliegen. Er führt keine Aufsicht. Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Vorstand wird zu den Beiratssitzungen eingeladen und hat das Recht auf Teilnahme. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 16 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

